



## Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens

### Grundsatz:

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG  
 §§ 253 (1) S. 1 und (3) HGB  
 Ansatz mit den  
 fortgeführten Anschaffungs- oder  
 fortgeführten Herstellungskosten

- AK oder HK oder
- an deren Stelle tretender Wert abzüglich
  - Absetzung für Abnutzung
  - erhöhte Absetzungen für Abnutzungen
  - Sonderabschreibungen
  - Abzüge nach § 6b EStG
  - ähnliche Abzüge

### Ausnahme:

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG  
 § 253 (3) S. 5 HGB  
 Ansatz mit dem niedrigeren Teilwert  
 (Definition Teilwert, siehe § 6 (1) Nr.  
 1 Satz 3 EStG)  
 bzw. beizulegenden Wert

Wert wird von der Marktlage am Bilanzstichtag bestimmt.

Ansatz des niedrigeren Teilwertes  
 nach EStG **nur dann**, wenn eine  
voraussichtlich dauernde  
Wertminderung vorliegt.

Buchung:  
 TW-AfA an Wirtschaftsgut

Im Handelsrecht verpflichtend,  
 siehe Wortlaut § 253 (3) S. 5 EStG

Nachweispflicht des Stpfl.  
 Gründe können sein, z. B.  
technischer Fortschritt und  
außergewöhnliche Wertminderung  
 (Wert muss unter halbem Buchwert  
 liegen, daher eher selten!)

§ 6 (1) Nr. 1 S. 4 EStG Überprüfung  
 an künftigen Bilanzstichtagen sonst  
 Wertaufholung bis zu den  
 ursprünglichen, fortgeführten AK  
 bzw. fortgeführten HK  
**(Wertaufholungsgebot)**  
 = Rückkehr zum Grundsatz

Verpflichtung auch im Handelsrecht,  
 § 253 (5) HGB

**Achtung!**

**Hinweis:** Eine Bewertung über die fortgeführten AK/HK hinaus ist nicht zulässig  
 § 252 (1) Nr. 4 HGB, letzter Halbsatz = Realisationsprinzip und  
 § 253 (1) S. 1 HGB = Anschaffungskostenwertprinzip